

Änderungen GOD: synoptische Darstellung

bisheriger Text	neuer Text	Bemerkungen
<p>§ 3 Zivilkreisgerichte</p> <p>¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280%, aufgeteilt in 3 Pensen von je 80% und 1 Pensum von 40%, sowie über 8 Richterinnen und Richter.</p> <p>² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 5 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470%, aufgeteilt in 4 Pensen von je 100% und 1 Pensum von 70%, sowie über 12 Richterinnen und Richter.</p>	<p>§ 3 Zivilkreisgerichte</p> <p>¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach besteht aus 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280% und insgesamt 8 Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim besteht aus 5 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470 und insgesamt 12 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung beim Kantonsgericht und beim Steuer- und Enteignungsgericht.</p>
<p>§ 4 Strafgericht</p> <p>¹ Das Strafgericht besteht aus 6 vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>§ 4 Strafgericht</p> <p>¹ Das Strafgericht besteht aus 6 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 600% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung beim Kantonsgericht und beim Steuer- und Enteignungsgericht.</p>

<p>§ 7a Pensenänderung</p> <p>¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30% betragen muss. Eine Pensenverschiebung von mehr als 30% bedarf der Zustimmung des Landrates.</p> <p>² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über die Änderung.</p>	<p>§ 7a Pensenverschiebungen</p> <p>¹ Die Präsidien des Kantonsgerichts sowie die Präsidien der Erstinstanzgerichte können jeweils für die selbe Instanz während der Dauer der Amtsperiode und im gegenseitigen Einvernehmen Pensenverschiebungen vornehmen.</p> <p>^{1bis} Möchte ein Präsidium sein Pensum während der Amtsperiode reduzieren und ist kein Präsidium des gleichen oder eines anderen Gerichts gleicher Instanz bereit bzw. in der Lage, sein Pensum entsprechend zu erhöhen, ist beim Landrat die Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums gemäss § 5 GOG zu beantragen.</p> <p>^{1terties} Das Pensum eines ordentlichen Präsidiums beträgt mindestens 40%, dasjenige eines ausserordentlichen Präsidiums mindestens 30%.</p> <p>² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über Pensenverschiebungen.</p> <p>³ Die vom Landrat für die einzelnen Präsidien für die Amtsperiode individuell festgelegten Pensen gelten wieder für die nächste Amtsperiode. Vorbehalten bleibt eine Veränderung des Gesamtpensums des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Abteilung.</p>	<p>neuer Titel</p> <p>Damit das a.o. Präsidium das Minimalpensum von 30% erreicht, ist in diesem Fall eine Reduktion von mindestens 30% erforderlich, d.h. nur Präsidien mit einem Pensum von 70% (oder mehr) können von dieser Bestimmung Gebrauch machen.</p> <p>Festlegung der Mindestpensen in einem neuen Absatz</p> <p>Redaktionelle Anpassung analog Titel</p> <p>Das bisherige Pensum wird jedem Präsidium grundsätzlich garantiert.</p>
--	---	--